

## PLANUNGSZONE FUSSWEGE DORF-REBSTOCKWEG

### I. AUSGANGSLAGE

Auf den Parzellen Gbbl.-Nrn. 2526 und 6333 wurden in den letzten Monaten gestützt auf ein bewilligtes Baugesuch Bauarbeiten vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurde der bestehende Fussweg über die Grundstücke temporär geschlossen.

Mit dem Schreiben vom 18. Dezember 2025 hat die Gemeinde die Bauherrschaft angewiesen, den Fussweg nach Abschluss der Bauarbeiten wieder nutzbar zu machen. Die Grundeigentümerschaft hat mit dem Schreiben vom 1. April 2026 der Gemeinde mitgeteilt, dass sie den Fussweg dauerhaft, also auch nach Vollendung der Bauarbeiten, schliessen wolle.

### II. ERWÄGUNGEN

Der Fussweg auf den Parzellen Gbbl.-Nrn. 2526 und 6333 stellt – wie mehrere weitere Wegstücke im Quartier «Dorf» – eine langjährige, oft genutzte und wichtige Fusswegverbindung für die Gemeinde dar.

Im Rahmen des Richtplan Verkehrs der Einwohnergemeinde Ins (genehmigt am 9. Februar 2021) wurden behördenverbindliche Massnahmen für die gesamte Gemeinde erarbeitet. Eine Massnahme umfasst die Sicherung von bestehenden Fusswegen sowie die Planung von neuen Fusswegverbindungen.

Die Fusswegverbindung ist im behördenverbindlichen kommunalen Richtplan als solcher verzeichnet. Allerdings ist der entsprechende Abschnitt bisher weder in einem grundeigentümergebundenen Plan noch über eine Dienstbarkeit sichergestellt.



Damit die Fusswege gemäss kommunalem Verkehrsrichtplan in Koordination mit den betroffenen Grundeigentümerschaften umgesetzt und gesichert werden können, ist entweder eine Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen oder eine grundeigentümergebundene Planung (z.B. öffentliche Zone, Verkehrszone, UeO) zu erlassen. Eine Sicherung im Grundbuch setzt eine privatrechtliche Einigung zwischen den betroffenen Parteien voraus. Für die Parzellen Gbbl.-Nrn. 2526 und 6333 konnte keine solche Einigung erzielt werden. Weitere Fusswegverbindungen ohne grundeigentümergebundene Sicherung betreffen die Parzellen Gbbl.-Nrn. 210, 2050, 2619 und 3795: Diese Parzellen weisen weder eine Sicherung über eine Dienstbarkeit zu Gunsten der Einwohnergemeinde Ins auf noch werden sie über eine grundeigentümergebundene Planung zum Erhalt eines Fusswegs

verpflichtet. Wenn die Grundeigentümerschaften diese Wegverbindungen schliessen, ergeben sich Lücken im Fusswegnetz.

Für die genannten Parzellen besteht aus Sicht der Gemeinde somit planerischer Handlungsbedarf zur Sicherung der öffentlichen Fusswege. Die Gemeinde Ins hat daher an der Gemeinderatssitzung vom 13. Mai 2026 beschlossen, die öffentlichen Fusswege im Gebiet «Dorf» über eine Überbauungsordnung (UeO) grundeigentümerverbindlich zu sichern und dazu eine Planungszone erlassen.

Die Parzellen Gbbl.-Nrn. 884, 2994, 3287, 3431 und 3990 weisen im Grundbuch bereits die erforderliche Dienstbarkeit «öffentlicher Fussweg» zu Gunsten der Einwohnergemeinde Ins auf. Zusätzlich befinden sich die Parzellen Gbbl.-Nrn. 127, 6321 und 3860 im Eigentum der Einwohnergemeinde Ins, womit die Interessen der Gemeinde bereits gesichert sind. Die Fusswege der erwähnten Parzellen mit Dienstbarkeit sollen der Vollständigkeit halber ebenfalls in der UeO abgebildet werden.

### III. BESCHLUSS

1. Gestützt auf Art. 62 ff. des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 und Art. 27 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung wird folgende Planungszone beschlossen:

|                    |   |
|--------------------|---|
| Planungszweck:     | Sicherung der öffentlichen Fusswege und Schulwege gemäss Richtplan Verkehr vom 09.02.2021; Verhindern der Überbauung oder Umnutzung der Bereiche, welche als öffentliche Fusswege genutzt werden.   |
| Planungsperimeter: | Perimeter zwischen Rebstockweg – Dorfstrasse – Bielstrasse gemäss öffentlich aufgelegtem Plan.  |
| Dauer:             | Die Planungszone wird für die Dauer von zwei Jahren erlassen.   |
| Wirkung:           | In der Planungszone darf nichts unternommen werden, das den Planungszweck beeinträchtigen könnte. Sie wird mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam. Die Erteilung einer Baubewilligung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats. Baubewilligungsverfahren werden während der Dauer der Planungszone eingestellt, wenn nicht die Zustimmung des Gemeinderats vorliegt. |

2. Die Bauverwaltung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung der Planungszone beauftragt.

Ins, 13.05.2026

NAMENS DES GEMEINDERATS:

Kurt Stucki  
Gemeindepräsident

Martin Boss  
Gemeindeschreiber

### BEILAGEN

- Plan 1:1'500 vom 13. Mai 2026

Bern, 6. Mai 2026

Ref. nh/ds

08698\_Planungszone Fusswege\_260508